

# **Satzung**

**Angler Club Hennigsdorf**

**e.V.**

VR.-Nr.: **VR 4219 NP**

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- ♦ Der Angelverein führt den Namen „Angler Club Hennigsdorf e.V.“ im Folgenden ACH genannt.
- ♦ Der ACH soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- ♦ Der Sitz des Vereins ist Hennigsdorf.

## § 2 Geschäftsjahr

- ♦ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- ♦ Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- ♦ Der ACH ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral, er vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen und kann anderen Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung beitreten.
- ♦ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins, an den Landesanglerverband Brandenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zweck des ACH ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns.

Aufgabe des ACH ist die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege des Fischbestandes unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert die ihre satzungsgemäße gemeinnützige Tätigkeit.

- ♦ Die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
- ♦ Die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz.
- ♦ Die Heranführung der Kinder und Jugend an das waidgerechte Angeln und deren o.g. Schutzprogrammen.
- ♦ Die Beratung seiner Mitglieder in allen mit dem waidgerechten Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

- ♦ Der ACH ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

- ♦ Die Mittel des ACH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- ♦ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot der Begünstigung

- ♦ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Mitgliedschaft

- ♦ Mitglied im ACH kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- ♦ Das Mindestalter beträgt 8 Jahre und setzt die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten voraus.
- ♦ Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- ♦ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- ♦ Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Arten der Mitgliedschaft im ACH:

- ♦ aktive Mitglieder (Vollzahler mit Angelberechtigung)
- ♦ fördernde Mitglieder (Halbzahler ohne Angelberechtigung)
- ♦ Ehrenmitglieder (Beitrag an LAVB zahlt der Verein, ein Vereinsbeitrag wird nicht erhoben, mit Angelberechtigung)

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### Der Austritt

- ♦ Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht die Austrittserklärung nicht mindestens jeweils bis zum 30.09. zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied den Beitrag und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

### Der Ausschluss

Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, wichtige Gründe sind, wenn ein Mitglied:

- ♦ gegen die Regeln der Satzung, Vereinsordnung und Beschlüsse verstoßen hat.
- ♦ das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat.
- ♦ innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- ♦ gegen das Fischereigesetz, die Fischereiordnung, die Gewässerordnung oder andere fischereirechtliche Ordnungen verstoßen hat oder dazu Beihilfe geleistet hat und wenn es wegen fischereirechtlicher Delikte rechtskräftig verurteilt worden ist.
- ♦ Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Beschluss.

Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gehör gewährt werden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung möglich, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im ACH.

Geleistete Beiträge werden nicht ausbezahlt, ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

### Streichung aus der Mitgliederliste

Sie kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- ♦ trotz Aufforderung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen länger als ein Jahr in Verzug ist.
- ♦ bei Verlegung seines Wohnsitzes, ohne dieses dem Vorstand mitzuteilen.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Rechte:

- ♦ an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- ♦ die dem Landesanglerverband Brandenburg eignen oder von ihm gepachteten Gewässern im Rahmen der Gesetze und Verordnungen waidgerecht zu beangeln.
- ♦ auf die Nutzung des Vereinseigentums im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen.
- ♦ die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung durch die Vereinsorgane zu nutzen.

### Pflichten:

- ♦ Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- ♦ sich satzungsgemäß zu verhalten und gefasste Beschlüsse des ACH einzuhalten.
- ♦ die fälligen Mitgliedbeiträge (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung) fristgerecht bis zum 01.03. eines Jahres zu entrichten.
- ♦ das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der festgelegten Ordnung auszuüben, sowie deren befolgen auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- ♦ bei Erreichung des 14. spätestens jedoch bei Erreichen des 18. Lebensjahres den Fischereischein „A“ zu erwerben.
- ♦ sich aktiv an der Pflege und Wartung des Vereinseigentums und an der Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit am Gewässer im Verantwortungsbereich zu beteiligen.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

Der A.C.H erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 11 Die Organe des Vereins

Die Organe des ACH sind:

- ♦ Die Mitgliederversammlung
- ♦ Der Vorstand

## § 12 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu Ihren Aufgaben gehören die Wahl oder Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben die sich nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufungen der Mitgliederversammlungen erfolgen entsprechend des, durch die Mitgliederversammlung, beschlossenen Jahrestermplanes, der jedem Mitglied auf der letzten Versammlung des Jahres übergeben wird und durch Aushang im Vereinsschaukasten am Vereinsraum.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Präsidium zu wählen, es besteht mindestens aus einem Versammlungsleiter und einem Schriftführer, der Versammlungsleiter muss Mitglied des Vorstandes sein.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet ist.

### § 13 Der Vorstand

Den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden: der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

#### 1. Geschäftsführender Vorstand

- ♦ 1. Vorsitzender
- ♦ 2. Vorsitzender
- ♦ Schatzmeister

#### 2. Mitglieder des Vorstandes

- ♦ Angelgewässerwart
- ♦ Jugendwart
- ♦ Schriftführer

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder des Vorstandes gefasst.

Der Vorstand wird für 5 (fünf) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. (siehe auch § 8 Mitgliedschaft)

### § 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer/in, diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins, an den Landesanglerverband Brandenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (siehe auch § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins)

### § 16 Niederschriften

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Über Beschlüsse wird abgestimmt und im Protokoll werden der Beschluss und das Abstimmungsergebnis festgehalten.

### § 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.11.2011 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Hennigsdorf, 07.11.2011

Tag der Eintragung beim Amtsgericht Neuruppin ist der 09.11.2011 unter der Registernummer: **VR 4219 NP**